

B. 63.

H i e d e r a c h r i f t



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger;

Beisitzer:

Dir. Seemann (Lichtspielgewerbe)
Prof. Langhammer (Kunst und Literatur)
Pastor Beitel und
Prof. Bolte } Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Kronos-Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens

"Glanz und Elend des Apachen"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien: für Beschwerdeführer:

Rechtsanwalt Dr. Wenzel Goldbaum.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Vorentscheidung vom 12. Dezember 1922 und 6. Juli 1923 - No. 6859 und 7400 - äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30. August 1923 - No. 7615- wird auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.

Fatbestand.

Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Ein Mann, der als Marquis de Rastignac auftritt, lernt auf einem Dampfer die Gräfin Lüdow und ihre Tochter Ellen kennen, die zu einem Verwandten, dem Fürsten Lenski, reisen. Er nähert sich ihnen und steigt auch in denselben Hotel wie die Damen ab. Durch das Schlüsselloch der Tür zu deren Zimmer sieht er, dass die Gräfin ihrer Tochter eine kostbare Perlenkette zeigt. Als er mit den Damen im Gastzimmer des Hotels speist, geht er

unter

unter dem Vorwand, seine Zigaretten holen zu wollen, auf das Zimmer der Damen und stiehlt, angetan mit einem schwarzen Trikot und Maske, den Schmuck, worauf er zu den Damen zurückkehrt. Ellen und der Marquis scheinen sich für einander zu interessieren. Als er den Schmuck versetzen will, bietet ihm der Händler zu wenig, sodass er davon Abstand nimmt. Bald darauf macht er die Bekanntschaft des Fürsten Lenski, der ihm vertrauensvoll entgegenkommt und ihm seine Juwelen zeigt.- Als der Fürst im Klub ist, geht er in der schwarzen Maske in das Zimmer desselben und stiehlt die Juwelen.- Nach Jahren sind der Marquis und Ellen ein glückliches Paar. Ellen als Erbin des Fürsten kann den Marquis mit ihrem Reichtum umgeben. Der Marquis hat eine Flugzeugwerft errichtet und nimmt einen alten Bekannten (Eduard) als Chauffeur an. Da aber die Werft den grössten Teil des Vermögens Ellens verschlungen hat, sinnt der Marquis auf neue Pläne, um zu Geld zu gelangen.- Auf einer Autofahrt wird er und Eduard von einer Kokotte - Nelly- wiedererkannt. In einem Restaurant erfährt der Marquis aus einem Gespräch am Nebentisch, dass einer der Herren Juwelier ist, der mit einer Tasche voll Juwelen nach Rio de Janeiro fahren will. Er verabredet mit Eduard, dass er ihn auf seiner Reise dorthin mit seinem Flugzeug, dem Zuge folgend, begleiten solle, er würde ihn durch Leuchtraketen-Nachricht zur Landung geben. Nelly, die dieses Gespräch belauscht hat, beschliesst, den Plan zu vereiteln. Inzwischen hat Ellen im Schreibtisch ihres Mannes das Perlenhalsband und die schwarze Maske gefunden und bricht ohnmächtig zusammen. Der Marquis findet sie, erweckt sie aus ihrer Betäubung, erkennt, dass sie alles wisse und bittet um ihre Verzeihung, die sie ihm gewährt.- Trotzdem gibt er seinen Plan nicht auf.- Er fährt verkleidet und mit falschem Bart mit dem Zuge, in dem ihm gegenüber der Juwelier sitzt, während Nelly in Nebenabteil sich befindet. Der Marquis bietet den Juwelier eine Opiumzigarette an und beraubt den Betäubten.- Dann springt er aus dem Zug.

Zug, schießt eine Leuchtpistole ab, fährt auf einen Boot aufs Meer und wird hier mittels einer Strickleiter von Eduard ins Flugzeug gerettet, während Nelly und die Polizisten, die ihn verfolgen, das Nachsehen haben.- Der Marquis kehrt wieder zu Frau und Kind zurück, eilt dann zu Eduard, bei dem er Nelly trifft, die Rache gelobt, als der Marquis nichts von ihr wissen will, "da er Frau und Kind habe und glücklich sei".- Da ihn aber schwere Ahnungen quälen, dass Nelly ihn verraten wird, erzählt er seiner Frau selbst seine Lebensgeschichte. In Flend und Laster sei er geboren. Eduard habe er als kleines Kind mit sich genommen, als er ihn weinend vor der Tür sitzend fand und zu seiner Freundin Nelly gebracht. Als er diese in einer Kaskette mit einem anderen angetroffen habe, hätte er ihn niedergeschlagen und wäre infolge falscher Aussagen Nelly's ins Zuchthaus gekommen.- Eduard sei von braven Bürgersleuten aufgenommen worden. Als er entlassen war und planlos umherirrte, habe er plötzlich einen Schuss gehört und die Leiche eines Mannes gefunden, dessen Geld und Papiere er sich angeeignet habe, seine Papiere und Kleidung an der ausgeraubten Leiche lassend. Während er selbst als tot galt, habe er als Marquis auf Grund der Papiere dessen Leben geführt. Ellen verzeiht ihm nach diesem Bekenntnis seine Schuld. In diesem Augenblick kommt die Polizei mit Nelly, um ihn zu verhaften. Jetzt gibt der Pseudomarquis seine Sache verloren, überträgt die Sorge für Frau und Kind seinen Komplizen Eduard, reißt sich los und erschiesst sich im Nebenzimmer. In den Armen seiner Frau stirbt er mit den Worten: "Weine nicht, denn alle Schuld rächt sich auf Erden."

Die Prüfungsstelle, der der Bildstreifen erstmalig am 22. Dezember 1922 - No. 6859 - und sodann am 6. Juli 1923 - No. 7400 - vorgelegen hat, hat ihm die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, als Schundfilm entsittlichend zu wirken. Am 30. August 1923 - No. 7615 - ist der Bildstreifen nach vorgenommener Über-
arbeitung.



zum dritten Mal vorgelegt und wiederum , weil er auch weiterhin geeignet sei, entsittlichend zu wirken, verboten worden.

Gegen die letzten Entscheidung hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt und die Feststellung der Prüfstelle, dass der Bildstreifen ein Schundfilm sei und entsittlichend wirke, mit eingehenden rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen bekämpft.

Entscheidungsgründe.

- I. Die Beschwerde, deren Einlegung in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt ist, ist an sich zulässig, aber nicht begründet.
- II. Ein Bildstreifen ist geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten steht. Diese Tatbestandsmerkmale sind vorliegend gegeben. Die wiederholten Verbrechenverübungen des Pseudomarquis, selbst gegenüber derjenigen, mit der er später in glücklicher Ehe lebt, sein Rückfall ungeachtet der ihm von seiner Frau nach der Entdeckung gewährten Verzeihung, das Fehlen jeglicher Reue, das Leben des Verbrechers in Glück und Reichtum bis zur Entdeckung ... alles das trägt, wie die Prüfstelle zutreffend erkannt hat, in hohem Masse zu einer Verwischung der Begriffe von Gut und Böse, von Recht und Unrecht bei. Der Beschwerde kann nicht darin gefolgt werden, dass eine dahingehende Einwirkung nur bei jugendlichen Zuschauern (über 13 Jahren) zu erwarten sei und der normale Durchschnittsbesucher vermöge seiner Bildung und eigenen Urteilsfähigkeit sich ihrer ungefährdet entziehen werde. Zu Unrecht beruft sich der Beschwerdeführer hierzu auf den von der Oberprüfstelle in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Begriff des "normalen Durchschnittsbesuchers", den er lediglich auf den gebildeten und urteilsfähigen Zuschauer abzustellen scheint. Bei Aufstellung dieses Begriffs hat die Oberprüfstelle vielmehr den

normalen

normalen Durchschnittsbesucher dem anormalen oder exaltierten Zuschauer gegenübergestellt (vergl. die Entscheidung betr. "Gespenster" vom 2. September 1922 - No. 81 -). Zu den Besuchern eines Lichtspielhauses gehören Gebildete und Ungebildete, und gerade der grosse Kreis der weniger Gebildeten, die unkritisch und aufnahmebereit den Geschehnissen auf der Leinwand folgen, bei denen sie Natur und Bühne, Wirklichkeit und Sensation nicht immer wirksam zu unterscheiden vermögen, steht unter dem Schutz des Lichtspielgesetzes und bedarf der Berücksichtigung bei der den Filmprüfstellen obliegenden Wirkungsprüfung. Legt man der oben gegebenen Begriffsbestimmung diesen Zuschauerkreis zugrunde, so kann an der entsittlichenden Wirkung dieses Bildstromens kein Zweifel bestehen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 6,5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1923 (Reichsministerialblatt S.897).

Die Richtigkeit der Abschrift
bescheinigt:

Berlin, den 14. September 1923

Das Büro der Film-Oberprüfstelle.



A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Vogel".

